



Landkreis **Trier-Saarburg**

**KONZEPT
ZUR VERTEILUNG DES
KITA-SOZIALRAUMBUDGETS
(KITA-SRB)
NACH § 25 ABS. 5 KITAG RLP
GELTUNGSZEITRAUM 2021 – 2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Anforderungen an ein Konzept zur Verteilung des Kita-Sozialraumbudgets	2
2. Die sozialräumlich begründete personelle Besserstellung einzelner Kindertagesstätten.....	3
2.1 Erläuterungen zum Begriff „Kita-Sozialarbeit“	3
2.2 Umsetzung von Kita-Sozialarbeit in der Praxis	5
2.3 Von wem können die zusätzlichen Aufgaben im Bereich Kita-Sozialarbeit wahrgenommen werden?.....	5
3. Der Sozialraum der Kita - Begriffsbestimmung.....	6
3.1 Besonderheiten der Sozialraumbestimmung im ländlichen Raum	7
3.2 Kriterien zur Bestimmung von Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf	7
3.3 Die Ermittlung „anderer besonderer Bedarfe“	9
4. Verteilung des Kita-SRB – Konzeptionelle Anforderungen.....	10
4.1 Zweck der Mittelverteilung	10
4.2 Ziele der personellen Besserstellung	10
4.3 Gegenstand der Förderung – Was kann gefördert werden?	10
4.4 Maßstäbe für die Personalanteile	11
4.5 Geltungszeitraum der Förderung	11
4.6 Regelung zum Überprüfungszeitraum auf Grundlage von Kriterien	12
5. Datenerhebung - Ermittlung der zu fördernden Kitas auf Grundlage überprüfbarer Kriterien im Sozialraum	12
6. Übersicht der förderfähigen Kindertagesstätten	15
7. Personalbesitzstände	17
7.1 Französischkräfte in Kitas - Landesprogramm “Lerne die Sprache des Nachbarn“	17
7.2 Interkulturelle Fachkräfte in Kitas	19
7.3 Kita!Plus-Kräfte	19
7.4 Inklusionskonzepte und betriebserlaubnisrelevante Mehrbedarfe	20
7.5 Waldgruppenkonzepte	20
8. Vernetzung im Sozialraum	20
9. Qualitätssicherung.....	21

1. Allgemeine Anforderungen an ein Konzept zur Verteilung des Kita-Sozialraumbudgets

Gesetzliche Grundlage - Kita-Zukunftsgesetz § 25 Abs. 5

„Die Jugendämter erhalten zusätzliche Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums **oder** anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Kita-Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.“

Der Mittelverteilung aus dem Kita-Sozialraumbudget (Kita-SRB) muss eine Konzeption zugrunde gelegt werden, die vom JHA verabschiedet werden muss. Die Verantwortung für die Konzepterstellung trägt das Jugendamt. Die Konzeption muss sich an der sozialräumlichen Situation der Kitas orientieren und soll vor allem den Einsatz von Kita-Sozialarbeit ermöglichen.

Das Konzept des Jugendamtes muss enthalten:

- Kriterien der Mittelverteilung aus dem Kita-SRB
- Inhaltliche Anforderungen
- Maßstäbe für die Personalanteile
- Geltungszeitraum der Förderung
- Regelung zum Überprüfungszeitraum auf Grundlage von Kriterien (vgl. Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten Ausführungsverordnung zum Kita-Zukunftsgesetz, S. 2ff.).

Ziel des Kita-Sozialraumbudgets (Kita-SRB):

Nach §§ 21 und 22 KiTag RLP (Kita-Zukunftsgesetz) erhalten alle Kitas gleich viel Personal, in Abhängigkeit von den in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platzzahlen und Betreuungsformen für unter und über zweijährige Kinder. Da sich die Kindertagesstätten aber aufgrund ihrer sozialräumlichen Bedingungen voneinander unterscheiden, benötigen einige Kitas mehr Personal als andere. Ziel der Mittelvergabe aus dem KiTa-Sozialraumbudget ist daher die personelle Besserstellung einzelner Kindertagesstätten gegenüber anderen Kitas, wenn die sozialräumlichen Bedingungen zu höheren Anforderungen in den Kitas führen (vgl. Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten Ausführungsverordnung zum Kita-Zukunftsgesetz, S. 2).

Der Umfang des Kita-Sozialraumbudgets (Kita-SRB) des Landkreises errechnet sich zu 40 % nach dem Anteil der Kinder unter 7 Jahren und zu 60 % nach dem Anteil der Kinder unter 7 Jahren, die Leistungen nach SGB II erhalten. Das Kita-SRB wird alle 4 Jahre neu berechnet.

Für Rheinland-Pfalz umfasst das Sozialraumbudget insgesamt 50 Mio. Euro mit einer jährlichen Steigerung von 2,5 % ab 01.07.2021.

Die Zuweisung des Landes aus dem Gesamtbudget an den Landkreis Trier-Saarburg ab dem 01.07.2021 beträgt 1,37 Mio. Euro jährlich. Diese Summe entspricht der Landesfinanzierung von 60 %, hinzugerechnet werden müssen 40 % Kreisanteil.

Rd. 2,28 Mio. Euro Landes- und Kreisanteil stehen damit jährlich zur Verfügung, um einzelne Kitas mit zusätzlichem Personal ausstatten zu können, als strukturellen Ausgleich für die Mehraufgaben, die sich in Kitas in benachteiligten Sozialräumen für die Fachkräfte ergeben. Aus dem Sozialraumbudget können rd. 44 Stellen finanziert werden (52.000 Euro Brutto-Arbeitgeberkosten pro Stelle). Von diesen Stellen sind bereits 70 % vergeben, für interkulturelle Fachkräfte, Kita!Plus-Kräfte und Französischkräfte. Diese Kräfte müssen ab dem 01.07.2021 ebenfalls aus dem Sozialraumbudget finanziert werden.

2. Die sozialräumlich begründete personelle Besserstellung einzelner Kindertagesstätten

Die Anforderungen an päd. Fachkräfte in Kitas, die in Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf liegen bzw. Kinder aus benachteiligten Einzugsgebieten aufnehmen, sind in der Regel höher als in anderen Kitas. Kennzeichen für Sozialräume mit besonderem Entwicklungsbedarf können bspw. eine eher niedrige Wohnraumqualität oder eine unzureichende Infrastruktur sein. In den Kitas konzentrieren sich oftmals Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache, Kinder aus eher bildungsfernen Familien, Kinder aus Familien, die Leistungen nach SGB II beziehen, die von Arbeitslosigkeit und Armut bedroht oder betroffen sind. Familienunterstützende Einrichtungen, Beratungsstellen, Kinderärzte, therapeutische Einrichtungen sind im Wohngebiet vielfach nicht vorhanden und für Familien ohne PKW nur schwer zu erreichen.

Aus den sozialräumlichen Bedingungen können Benachteiligungen für das Aufwachsen der Kinder entstehen. Um diese Benachteiligungen ausgleichen zu können, muss verstärkt intensive Elternarbeit in der Kita geleistet werden. Besondere Angebote der Elternbildung und Stärkung der Erziehungskompetenz direkt vor Ort in der Kita sind wichtig, damit die Teilhabechancen der Kinder an Bildung und Gesellschaft erhöht werden können. Insbesondere auch die Förderung der dt. Sprache spielt eine wichtige Rolle in Kitas in Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Um die zusätzlichen Aufgaben stemmen zu können, benötigen Kitas, die in benachteiligten Sozialräumen liegen, zusätzliches Fachpersonal.

Die zusätzlichen Aufgaben bezüglich der Zusammenarbeit mit Familien, die in Kitas aufgrund ihrer sozialräumlichen Lage entstehen, sollen im Folgenden unter dem Begriff „Kita-Sozialarbeit“ zusammengefasst und näher erläutert werden.

2.1 Erläuterungen zum Begriff „Kita-Sozialarbeit“

Der Begriff Kita-Sozialarbeit wird erstmalig im Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten Landesverordnung zur Ausführung des Kita-Zukunftsgesetzes geprägt. Hier heißt es in den Erläuterungen zum Sozialraumbudget, dass dieses „ähnlich dem Programm Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ zu verwenden sei und die Konzeption, die zur Mittelverteilung vom Jugendamt erstellt werden muss,

Kita-Sozialarbeit ermöglichen soll (vgl. Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten Ausführungsverordnung zum Kita-Zukunftsgesetz, S. 2 ff.). Im Entwurf zur Rechtsverordnung taucht der Begriff Kita-Sozialarbeit nicht mehr auf und auch im Gesetzestext § 25 Abs. 5 Kita-Zukunftsgesetz wird der Begriff „Kita-Sozialarbeit“ nicht verwendet, sondern hier wird dargelegt, dass es sich beim Kita-Sozialraumbudget um zusätzliche Zuweisungen des Landes handelt, zur Deckung von zusätzlichen personellen Bedarfen in der Kita. Da wo sich sozialräumlich begründete zusätzliche Aufgaben in der Kita ergeben, sollen zusätzliche Fachkräfte eingestellt werden können.

Mit dem Begriff Kita-Sozialarbeit soll im vorliegenden Konzept die intensive Zusammenarbeit und Unterstützung insbesondere von benachteiligten Familien in der Kita umschrieben werden. Ziel der intensivierten Zusammenarbeit ist die Herstellung von Chancengerechtigkeit für die Kinder, d.h. die Erhöhung der Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder. Kita-Sozialarbeit umfasst dabei Tätigkeiten in der Kita, die über den Auftrag der Kindertagesstätte in Bezug auf Elternarbeit und die Zusammenarbeit mit Familie weit hinausgehen und mit dem einrichtungsbezogenen Personalschlüssel nicht geleistet werden können.

Beispiele für zusätzliche Aufgaben von Kitas in benachteiligten Wohngebieten sind:

- Die kultursensible Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung, interkulturelle Arbeit, Unterstützung von Familien bei der Integration, Überwindung von Sprachbarrieren, Etablierung einer Willkommenskultur in der Kita.
- Die bedarfsorientierte Vermittlung von Unterstützungsangeboten für Eltern, z.B. Kontakte herstellen zu Lebens- und Erziehungsberatungsstellen, Schuldnerberatung etc.
- Die niedrigschwellige Beratung und Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen, z.B. die Begleitung von Kindern und Eltern zu Gesundheitseinrichtungen für Kinder.
- Vertrauensbildende Maßnahmen und Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Anträgen, die der Förderung der Kinder dienen.
- Aufbau von Kontakt und Kooperation mit anderen Unterstützungseinrichtungen für Eltern.
- Die Vernetzung der Familien zur Stärkung des Selbsthilfepotenzials der Familien, z.B. durch die Etablierung und päd. Begleitung von regelmäßigen Elterncafés.
- Die Weiterentwicklung der Tageseinrichtung zum Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum durch Maßnahmen, die der Kommunikation und Zusammenarbeit dienen und Familien bei der Entwicklungsförderung ihrer Kinder unterstützen.

2.2 Umsetzung von Kita-Sozialarbeit in der Praxis

Kita-Sozialarbeit kann unter verschiedenen konzeptionellen Schwerpunkten umgesetzt werden. Abhängig von den vorherrschenden sozialräumlichen Bedingungen und je nachdem wie sich die Elternschaft der Kita zusammensetzt bzw. welche Unterstützungsbedarfe hier besonders im Vordergrund stehen, gestalten die förderfähigen Kitas die Konzepte für Kita-Sozialarbeit jeweils individuell. Kita-Sozialarbeit muss stets als gesamtkonzeptionelle Aufgabe des Kitateams verstanden werden, an der alle päd. Fachkräfte zu beteiligen sind.

Kita-Sozialarbeit kann bspw. armutssensible Pädagogik in den Fokus stellen und sich besonders der Problematik annehmen, wenn Kinder und deren Familien in Armut leben oder von Armut bedroht sind. Hier gilt es vor allem, die Teilhabe- und Bildungschancen der Kinder zu erhöhen und auf die Unterstützungsbedarfe der Familien angemessen und feinfühlig einzugehen.

Kitas, deren Einzugsgebiete vom Zuzug von Familien mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung geprägt sind, setzen den konzeptionellen Schwerpunkt von Kita-Sozialarbeit verstärkt in interkulturelle und inklusive Arbeit mit dem Ziel, Barrieren abzubauen, Zugänge zu schaffen, eine gute Willkommenskultur zu etablieren, Begegnung und Integration zwischen den Kulturen zu ermöglichen und nicht zuletzt auch um die Sprache der Kinder intensiver zu fördern.

Die Hauptverantwortung für die Entwicklung einer einrichtungsbezogenen Konzeption, die auf die besonderen Anforderungen und Herausforderungen ihres Sozialraums reagieren will, liegt bei Kita-Leitung und Träger. Das Konzept für die Umsetzung von Kita-Sozialarbeit ist Teil der Gesamtkonzeption der Kindertagesstätte.

2.3 Von wem können die zusätzlichen Aufgaben im Bereich Kita-Sozialarbeit wahrgenommen werden?

Die Kita-Leitung als Hauptverantwortliche für den Aufgabenbereich „Kita-Sozialarbeit“: Zu den Leitungsaufgaben in einer Kita im Sozialraum mit besonderem Entwicklungsbedarf zählen vermehrte und intensive Elterngespräche, Beratung der Eltern in Erziehungsfragen, Überwindung von Sprachbarrieren, Auf- und Ausbau eines Netzwerkes zur Unterstützung der Eltern u.ä. Zusätzliche Stellenanteile aus dem Kita-Sozialraumbudget können hier zur Aufstockung der Leitungsfreistellungsdeputate verwendet werden, um Ressourcen für die Mehraufgaben erschließen zu können.

Ein/e staatl. anerkannte/r Erzieher/in als päd. Fachkraft für die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Familien:

Die zusätzlichen Fachkraftstunden aus dem Kita-SRB können für zusätzliches Kindertagesstättenpersonal bzw. die Aufstockung einer Stelle verwendet werden. Eine päd. Fachkraft erhält Zeitressourcen um sich gemeinsam mit der Leitung um den Aufgabenbereich der Kita-Sozialarbeit zu kümmern oder wird von der Leitung dafür

beauftragt. Angesprochen sind hier vor allem die bisherigen Kita!Plus-Kräfte, die bereits im Landesprogramm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ in sozialräumlich benachteiligten Kitas als Zusatzpersonal eingestellt wurden, für die fallbezogene Elternarbeit (vgl. Förderkriterien zum Landesprogramm Kita!Plus: Kita im Sozialraum Nr. 4.1).

Ein/e Dipl. Sozialarbeiter/in:

Der Träger einer über das Kita-SRB zu fördernden Kindertagesstätte kann auch gezielt eine/n Sozialarbeiter/in einstellen für die intensive Zusammenarbeit mit Familien, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Sozialarbeiter/innen stehen Familien in schwierigen Lebenslagen beratend und betreuend zur Seite und ermutigen zur selbständigen Bewältigung von Herausforderungen. Nach der Fachkräftevereinbarung Rheinland-Pfalz können auch Dipl. Sozialarbeiter/innen in Kindertagesstätten eingestellt werden und für die Leitung von Kindertagesstätten, als Gruppenleitungen oder Mitarbeitende in der Gruppe eingesetzt werden (vgl. Fachkräftevereinbarung RLP). Sozialarbeiter/innen werden bisher in der Regel in der Kita für alle päd. Aufgabenbereiche eingesetzt, die in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen RLP beschrieben werden und die alle anderen päd. Fachkräfte in Kitas auch leisten. Da, wo Sozialarbeiter/innen in Kindertagesstätten bereits tätig sind oder künftig gewonnen werden, sollen die Potenziale dieser Berufsgruppe auch genutzt und für die Einzelfallarbeit mit Familien in belasteten Lebenslagen eingesetzt werden.

Die interkulturelle Fachkraft als Kita-Sozialarbeiter/in:

Bisherige interkulturelle Fachkräfte, können Ihre Tätigkeit ab dem 01.07.2021 unter der Überschrift „Kita-Sozialarbeit“ weiterführen, mit den päd. Schwerpunkten: Interkulturalität, Vielfalt und Inklusion. Alle Kitas, in denen interkulturelle Fachkräfte derzeit bereits eingesetzt werden, konnten in der Sozialraumanalyse zur Verteilung des Kita-Sozialraumbudgets auch weiterhin als förderfähig identifiziert werden. Kita-Sozialarbeit bezieht sich in diesen Kitas auf die Unterstützung der Familien mit Migrationshintergrund bei der Integration und der Förderung der Kinder, damit Chancengleichheit erzielt werden kann.

3. Der Sozialraum der Kita - Begriffsbestimmung

Im Entwurf der Rechtsverordnung zur Ausführung des Landesgesetzes werden für die Verwendung des Kita-Sozialraumbudgets folgende Vorgaben gemacht: „Die Verwendung setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtung im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf der Beschreibung des Sozialraums aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus (§ 3 Abs. 3 Entwurf zur AV KiTaG).“ Um die förderfähigen Kitas identifizieren zu können, müssen zunächst die sozialräumlichen Bedingungen anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien erfasst werden.

Bevor auf die Kriterien zur Bestimmung der Sozialräume näher eingegangen werden kann, soll an dieser Stelle geklärt werden, was im Kita-Zukunftsgesetz sowie in der Ausführungsverordnung unter dem Begriff „Sozialraum“ verstanden werden kann.

Der Begriff „Sozialraum“ wird im Entwurf der AV KiTaG als Quartier unterhalb der Stadt- bzw. Kreisebene beschrieben, „das über die Herstellung sozialer Bezüge und Milieus identitätsstiftend wirkt und Fokus für soziales oder politisches Handeln ist.“ Der Begriff „Sozialraum“ hat hier sowohl eine geografische als auch eine soziale Dimension und wird an anderen Stellen durch den Begriff „Wohngegend“ oder „Wohngebiet“ ersetzt. Bspw. im Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten Landesverordnung zur Ausführung des Kita-Zukunftsgesetzes wird ganz einfach von „Tageseinrichtungen in benachteiligten Wohngebieten“ gesprochen. Die Kindertageseinrichtung wird als aktiver Teil der Infrastruktur des Gemeinwesens verstanden und spielt als Unterstützungssystem für die Familien eine zentrale Rolle.

3.1 Besonderheiten der Sozialraumbestimmung im ländlichen Raum

Die von der AV KiTaG (Ausführungsverordnung zum Kita-Zukunftsgesetz) geforderte Sozialraumanalyse dient der Identifizierung der förderfähigen Kindertagesstätten.

Da die Kitas der Landkreise in den einzelnen Ortsgemeinden liegen, muss eine geeignete Sozialraumanalyse die hier herrschenden Lebensbedingungen für Familien in den Fokus rücken.

Die Kitas im Landkreis „bedienen“ stets jeweils die gesamte Ortsgemeinde und in vielen Fällen auch die benachbarten Ortsgemeinden, die zum Einzugsgebiet einer Kita zählen. In den Städten im Landkreis bezieht sich die Kitaplatzbedarfsplanung stets auf das gesamte Stadtgebiet. Die Stadtgebiete Saarburg, Hermeskeil, Konz und Schweich werden aus Sicht der Bedarfsplanung jeweils als Planungseinheit betrachtet, d.h. Eltern aus allen Stadtteilen, Stadtvierteln und Straßen können ihre Kinder in allen Kitas im Stadtgebiet anmelden.

Eine geeignete Sozialraumanalyse zur Identifikation förderfähiger Kitas muss sich daher im Landkreis Trier-Saarburg auf die Betrachtung der Kita-Einzugsgebiete beziehen und hier die soziale Lage der Menschen erfassen.

Insbesondere die Lebensbedingungen der Familien und damit die Bedingungen, unter denen Kinder in den Kita-Einzugsgebieten aufwachsen, müssen in den Fokus gerückt werden.

Die Kita als aktiver Teil der Infrastruktur der jeweiligen Ortsgemeinde oder Stadt kann dann zum Mittelpunkt für Familien im gesamten Kita-Einzugsgebiet werden und bedarfsgerechte Angebote für Eltern und Kinder entwickeln. Die personelle Besserstellung durch das Kita-Sozialraumbudget gegenüber anderen Kitas soll dies ermöglichen.

3.2 Kriterien zur Bestimmung von Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Kitas, die in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf liegen und/oder Einzugsgebiete mit besonderen Anforderungen bedienen, können künftig zusätzliches Personal aus dem Kita-SRB erhalten.

Ein Sozialraum bzw. Kita-Einzugsgebiet mit besonderem Entwicklungsbedarf wird aufgrund von quantitativen, überprüfbaren Kriterien zur sozialen Lage, zu Bildung und Wohnen sowie zur Infrastruktur identifiziert (vgl. Eckpunktepapier zu den inhaltlichen

Schwerpunkten der AV KiTaG). Als Grundlage für die Sozialraumbeschreibung dienen bspw. Daten zur Bevölkerungsstruktur sowie zur Sozial- und Leistungsstruktur (vgl. Begründung zum § 3 Abs. 4, Entwurf AV KiTaG). In den Ortsgemeinden des Flächenlandkreises Trier-Saarburg können auch die Bedingungen des ÖPNV sowie die Erreichbarkeit von Beratungsstellen für Familien und Gesundheitseinrichtungen für Kinder zu wichtigen Kriterien für die Bewertung der sozialräumlichen Bedingungen gezählt werden.

Neben quantitativen Indikatoren zur näheren Bestimmung von Sozialräumen sollen auch qualitative Indikatoren miteinbezogen werden. Hierzu zählen bspw. bereits vorhandene Konzepte zur Unterstützung von Familien, eine lokal bereits aufgebaute Hilfestruktur für Familien sowie Erfahrungen, die von Kita-Leitungen und Trägern gesammelt werden konnten. Insbesondere qualitative Kriterien können herangezogen werden, um in größeren Kita-Einzugsgebieten die förderfähigen Kitas lokalisieren zu können und deren personelle Besserstellung gegenüber anderen Kitas im selben Einzugsgebiet begründen zu können.

Als weiteres wichtiges Kriterium für ein benachteiligtes Wohngebiet gilt die Anzahl der HzE-Fälle (Hilfen zur Erziehung), diese bestimmen die Anforderungen bezüglich der Zusammenarbeit mit den Familien in den Kitas maßgeblich. In die Fortschreibung des vorliegenden Konzeptes soll die Erfassung der HzE-Fälle in den einzelnen Kita-Einzugsgebieten einbezogen werden.

Für die Sozialraumanalysen der Kita-Einzugsgebiete im LK Trier-Saarburg werden insbesondere Datenerhebungen des Jobcenters als Kriterien herangezogen. Betrachtet wird die Anzahl der Kinder von 1 – 7 Jahren in Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug sowie die Anzahl der Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund. Diesen Daten nachgestellt, können Aussagen zu den Ausländeranteilen in den Gemeinden aus der Einwohnerstatistik als Kriterien herangezogen werden, um ggf. die Zahlen aus den Erhebungen des Jobcenters verstärken zu können.

Mit Hilfe dieser quantitativen Daten wird ein Überblick über Belastungsfaktoren möglich, die Einfluss auf die Lebensbedingungen der Kinder haben und sich negativ auf deren Teilhabe- und Bildungschancen auswirken können.

Ein Maßstab für die Definition des benachteiligten Kita-Einzugsgebietes ergibt sich aus der Relation der Durchschnittswerte der ermittelten Kriterien im Landkreis. Daher wird für die Identifikation der förderfähigen Kitas festgehalten:

Kindertagesstätten in Gemeinden (Kita-Einzugsgebieten), in denen deutlich mehr Kinder im SGB II-Bezug leben, als dies im Durchschnitt aller Gemeinden (Kita-Einzugsgebiete) im Landkreis der Fall ist, erhalten künftig aus dem Kita-Sozialraumbudget zusätzliches Personal (Stundenaufstockung wegen Bedingungen im Sozialraum). Als weiteres Kriterium für eine förderfähige Kita gilt die Anzahl der Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund. Ggf. werden Zahlen zu den Ausländeranteilen im Wohngebiet aus den Einwohnerstatistiken herangezogen.

Als Voraussetzung für die Förderung muss die betreffende Kindertagesstätte Kita-Sozialarbeit in der Praxis umsetzen und eine schriftliche Konzeption diesbezüglich vorlegen und so den Einsatz des zusätzlichen Personals begründen.

3.3 Die Ermittlung „anderer besonderer Bedarfe“

Bei der Verteilung des Sozialraumbudgets geht es nicht ausschließlich um die Förderung von Kitas in Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Nach § 25 Abs. 5 Kita-Zukunftsgesetz können auch andere besondere Bedarfe eine Besserstellung der Kita bezüglich ihrer Personalisierung gegenüber anderen Kitas begründen. Gemeint sind hier insbesondere betriebserlaubnisrelevante Bedarfe einer Kindertagesstätte (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 Entwurf zur AV KiTaG). Als Voraussetzung für die Förderung müssen auch diese Kitas schriftliche Konzeptionen vorlegen, die Auskunft darüber geben, wie die zusätzlichen Personalstellenanteile eingesetzt werden und deren Erforderlichkeit belegen.

Demnach sind Kitas auch förderfähig, wenn sie über besondere päd. Schwerpunkte verfügen oder besondere päd. Konzepte mit Modellcharakter entwickelt haben, zu deren Umsetzung zusätzliches Personal erforderlich ist.

Bspw. Kitas mit Waldgruppen, die dauerhaft ganztägig den Wald besuchen und keine räumliche Anbindung an das Gebäude der betreffenden Kindertagesstätten haben. Das Zusatzpersonal wird hier für die gesteigerten Anforderungen der Aufsichtsführung benötigt. Zu nennen sind auch diejenigen Kitas, die nicht über quantitative sozialräumliche Kriterien als förderfähig identifiziert werden konnten und trotzdem mit besonderen inklusiven Konzepten sozial-emotional schwerstbeeinträchtigte Kinder betreuen sowie niedrigschwellige Beratung und Unterstützung für deren Eltern bieten. Letztgenannte Kitas schließen eine Lücke in der Kitaplatzbedarfsplanung, indem sie Kinder aufnehmen, die in anderen Kitas nicht betreut werden können oder dort nicht aufgenommen werden.

Besonders in den Kitas, die in Grenznähe zu Luxemburg liegen, spielen die nachbarschaftlichen Beziehungen zu Luxemburg und Frankreich eine große Rolle. Der oftmals starke Zuzug von Familien aus Luxemburg nimmt Einfluss auf das Gemeindeleben und verändert die Dorfgemeinschaften. Durch die Personalisierung von zusätzlichen Stellen kann die französische Sprache und Lebensweise allen Kindern in den Kitas von Beginn an zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus können europäische Werthaltungen vermittelt werden. Kitas, die in Gemeinden verortet sind, in denen bisher bereits das Landesprogramm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ mit erfolgreichen Konzepten umgesetzt wurde, soll dies mit Hilfe des Sozialraumbudgets auch weiterhin ermöglicht werden.

Förderunfähig aus dem SRB sind hingegen Projektgruppenaktivitäten in Kitas, wie z.B. Waldprojektwochen. Die hier entstehenden Anforderungen sind über die Regelpersonalisierung der Kita nach § 21 KiTaG (Kita-Zukunftsgesetz) bereits

abgedeckt. Ebenso die personellen Anforderungen an die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit besonderen Betreuungsbedarfen. Der Gesetzgeber weist daraufhin, dass Eltern von Kindern mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe Integrationsfachhilfen zur Unterstützung der Kinder in der Kita beantragen können. Trotzdem rechnet das Jugendamt auch unter dem Kita-Zukunftsgesetz mit zusätzlichem Bedarf an Fachkraftstunden, wenn Kinder mit erhöhten Betreuungsbedarfen auf Wunsch der Eltern die wohnortnahe Kita besuchen sollen. (Bisher konnten Kinder mit Beeinträchtigung mit Zusatzpersonal ausgestattet werden, auf Antrag des Kitaträgers nach § 2 Abs. 5 LVO zum derzeit noch gültigen Kitagesetz RLP).

4. Verteilung des Kita-SRB – Konzeptionelle Anforderungen

4.1 Zweck der Mittelverteilung

Nach § 25 Abs. 5 Kita-Zukunftsgesetz können Kitas, die in benachteiligten Sozialräumen liegen, zusätzliche Personalstellenanteile erhalten, als strukturellen Ausgleich für die Mehraufgaben, die sich dort für die päd. Fachkräfte ergeben.

Mit Hilfe der Personalverstärkung kann die einzelne Kita auch die Anbindung an das jeweils zuständige Sozialraumzentrum gewährleisten sowie an Einrichtungen der Familienbildung und -beratung.

Bisher bereits bewährte, sozialräumlich orientierte Einrichtungskonzepte einzelner Kitas und die entsprechenden Personalbesitzstände bleiben gewahrt und können weiterentwickelt werden (Französischkräfte, interkulturelle Fachkräfte, Kita!Plus-Kräfte).

4.2 Ziele der personellen Besserstellung

- Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für Kinder wird hergestellt, indem die Familien niedrigschwellig Unterstützung erfahren.
- Ungleichheiten im Aufwachsen der Kinder werden ausgeglichen. Benachteiligte Kinder erhalten besondere Förderung und Zugang zu Bildung.
- Personalbesitzstände aus den Vorjahren (Französischkräfte, interkulturelle Fachkräfte, Kita!Plus-Kräfte) sind gewahrt.

4.3 Gegenstand der Förderung – Was kann gefördert werden?

- Der Einsatz von Kita-Sozialarbeit zur niedrigschwelligen Unterstützung von Eltern direkt vor Ort in der Kita oder aufsuchende Fallarbeit.
- Französischkräfte im bisherigen Landesprogramm „Spreche die Sprache des Nachbarn“.
- Die Stärkung der Zusammenarbeit mit Familien sowie die Vernetzung der Kita mit familienunterstützenden Einrichtungen im Sozialraum.

- Der Einsatz von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz, sofern aufgrund der sozialräumlichen Bedingungen Bedarf an interkultureller Arbeit in der Kita besteht.
- Betriebserlaubnisrelevante Besonderheiten, die einen zusätzlichen Personalbedarf begründen, wie z. B. Waldkindergartengruppen ohne räumliche Anbindung an das Kindertagesstättengebäude.
- Personeller Ausgleich, wenn die Personalbemessung nach dem Kita-Zukunftsgesetz niedriger ausfällt als der bisher gewährte Personalschlüssel.

4.4 Maßstäbe für die Personalanteile

Vom Jugendamt angestrebt wird eine ausreichend hohe Personalisierung je Kita, um den besonderen Anforderungen an Kita-Sozialarbeit gerecht werden zu können, insbesondere, um Kontakte zur Elternschaft knüpfen und die notwendige Vertrauensbasis schaffen zu können. Bei Bedarf soll auch aufsuchende Elternarbeit ermöglicht werden, z. B. Hausbesuche sowie die persönliche Begleitung der Eltern zu Unterstützungseinrichtungen für Kinder. Aber auch die besonderen Förderbedarfe der Kinder müssen in den Blick genommen werden, z.B. zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache.

Die zusätzlichen Personalanteile aus dem Kita-SRB orientieren sich an der Anzahl der Kinder, die in Bedarfsgemeinschaften leben, die Leistungen nach SGB II beziehen und Migrationshintergrund haben, im Kita-Einzugsgebiet. Die Bemessung der Personalanteile hängt im Wesentlichen von den Anforderungen ab, die Familien in die Kita mitbringen und dort zu vermehrten Aufgaben führen und von der Kita auch tatsächlich wahrgenommen werden.

Der Kita-Träger der zu fördernden Einrichtung stellt im Rahmen der Antragsstellung die zusätzlichen Aufgabenbereiche in der Kita dar und beantragt entsprechend die zur Bewältigung benötigten Personalstunden. Wie viele Stellenanteile das Jugendamt für die einzelnen Kitas dann tatsächlich gewähren kann, ist abhängig von der Höhe des Kita-Sozialraumbudgets insgesamt, den Personalbesitzständen, die ebenfalls daraus finanziert werden müssen, und vor allem von der Anzahl der eingehenden Anträge und den hier beantragten zusätzlichen Stellen.

Als Personalbesitzstände gelten die Französischkräfte, die interkulturellen Fachkräfte in Kitas sowie die Kita!Plus-Kräfte. Die Spielräume des Jugendamtes sind hier allerdings begrenzt, weil aus dem künftigen Kita-Sozialraumbudget (rd. 2,28 Mio. Euro = Landes- und Kreisanteil) rd. 44 Stellen finanzierbar sein werden (52.000 Euro Brutto pro Stelle). Von diesen Stellen sind bereits rd. 70 % durch die zuvor genannten Kräfte besetzt, die auch weiterhin aus dem Kita-Sozialraumbudget finanziert werden müssen.

4.5 Geltungszeitraum der Förderung

Da die Landeszuweisungen an die Jugendämter aus dem Kita-SRB jeweils nach 4 Jahren neu berechnet werden, müssen die Vergabekriterien des Kita-

Sozialraumbudgets auf Kreisebene in eben diesem Rhythmus überprüft werden. Der Geltungszeitraum der Förderung beträgt demnach 4 Jahre.

4.6 Regelung zum Überprüfungszeitraum auf Grundlage von Kriterien

Das Konzept zur Vergabe der Mittel aus dem Kita-Sozialraumbudget wird jeweils nach 4 Jahren durch das Jugendamt evaluiert und fortgeschrieben.

Mit Neuberechnung des Kita-Sozialraumbudgets nach 4 Jahren für den Jugendamtsbezirk LK Trier-Saarburg werden künftig auch die Kriterien für die Definition der Sozialräume mit besonderem Entwicklungsbedarf überprüft, anhand der Datenerhebungen des Jobcenters zu Kindern von 1 – 7 Jahren in Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug sowie zu Migrations- und Fluchthintergrund der Kinder. Zur Bekräftigung (falls die Zahlen nicht deutlich genug sind) kann zusätzlich der Anteil der Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft aus der Gemeindestatistik herangezogen werden, auch die Anzahl der HzE-Fälle im Einzugsgebiet der jeweiligen Kita kann ggf. betrachtet werden.

Darüber hinaus ergibt sich für das Jugendamt auch die Aufgabe, spätestens nach 4 Jahren zu überprüfen, ob das gewährte Zusatzpersonal im Sinne der Förderkriterien eingesetzt und Kita-Sozialarbeit im Sinne der einrichtungsbezogenen Konzeptionen auch tatsächlich umgesetzt und weiterentwickelt wird.

Die Kitas, die zusätzliches Personal aus dem Kita-SRB erhalten, legen daher spätestens nach 4 Jahren die Fortschreibung der einrichtungsbezogenen Konzeptionen zur Umsetzung von Kita-Sozialarbeit vor und belegen so die weitere Notwendigkeit der personellen Verstärkung.

Die Träger der aus dem Kita-Sozialraumbudget geförderten Kitas stellen zu gegebener Zeit entsprechende Anträge zur Weiterführung des Zusatzpersonals. Die Weiterentwicklung der einrichtungsbezogenen Konzeption im Bereich Zusammenarbeit mit den Familien sowie Kita-Sozialarbeit ist mit dem Antrag darzulegen. Da davon ausgegangen werden kann, dass sich die sozialräumlichen Bedingungen der Kitas nicht von Jahr zu Jahr verändern, erscheint ein Überprüfungszeitraum der Vergabekriterien von 4 Jahren, vom heutigen Standpunkt gesehen, als angemessen.

Die zusätzlichen Stellen können von den Kita-Trägern unbefristet und dauerhaft vergeben werden, da die Konzepte zur Kita-Sozialarbeit nachhaltig verankert werden sollen. Erfüllen Kindertagesstätten nicht mehr die Förderkriterien oder werden die Kita-Sozialarbeit-Konzepte nicht weiterverfolgt, müssen die zusätzlichen Stellenanteile abgebaut werden. Die Arbeitsverträge sind entsprechend zu gestalten.

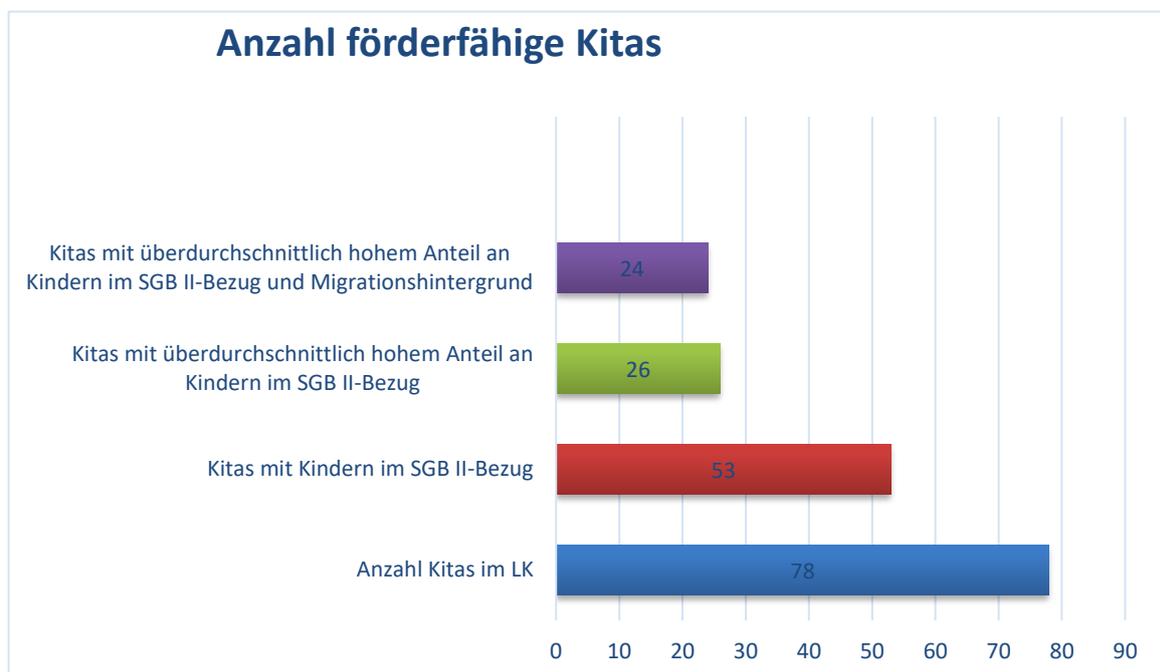
5. Datenerhebung - Ermittlung der zu fördernden Kitas auf Grundlage überprüfbarer Kriterien im Sozialraum

Als Grundlage für die Identifizierung von benachteiligten Wohngebieten bzw. Kita-Einzugsgebieten und damit der zu fördernden Kitas, dient die Datenerhebung des Jobcenters von März 2020 „Kinder zwischen 1 und 7 Jahren in Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug“.

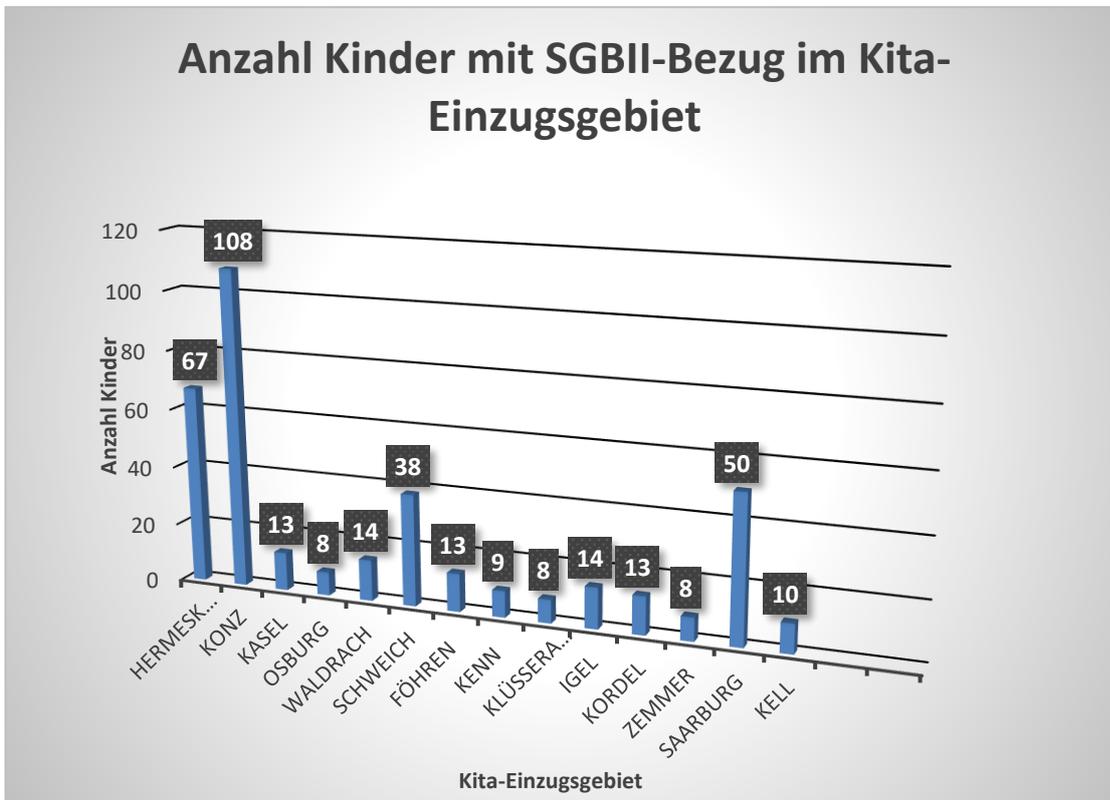
Ein Maßstab für die Definition von Benachteiligung ergibt sich durch die Relation der Durchschnittswerte auf Jugendamtsebene (vgl. Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten Ausführungsverordnung zum Kita-Zukunftsgesetz, S. 2 ff.).

Derzeit (Statistik Jobcenter März 2020) leben 504 Kinder im Alter zwischen 1 und 7 Jahren im Landkreis in Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach SGB II beziehen. Bei vorhandenen 78 Kindertagesstätten im Landkreis besuchen im Durchschnitt 7 Kinder mit SGB II- Bezug eine der Kindertagesstätten.

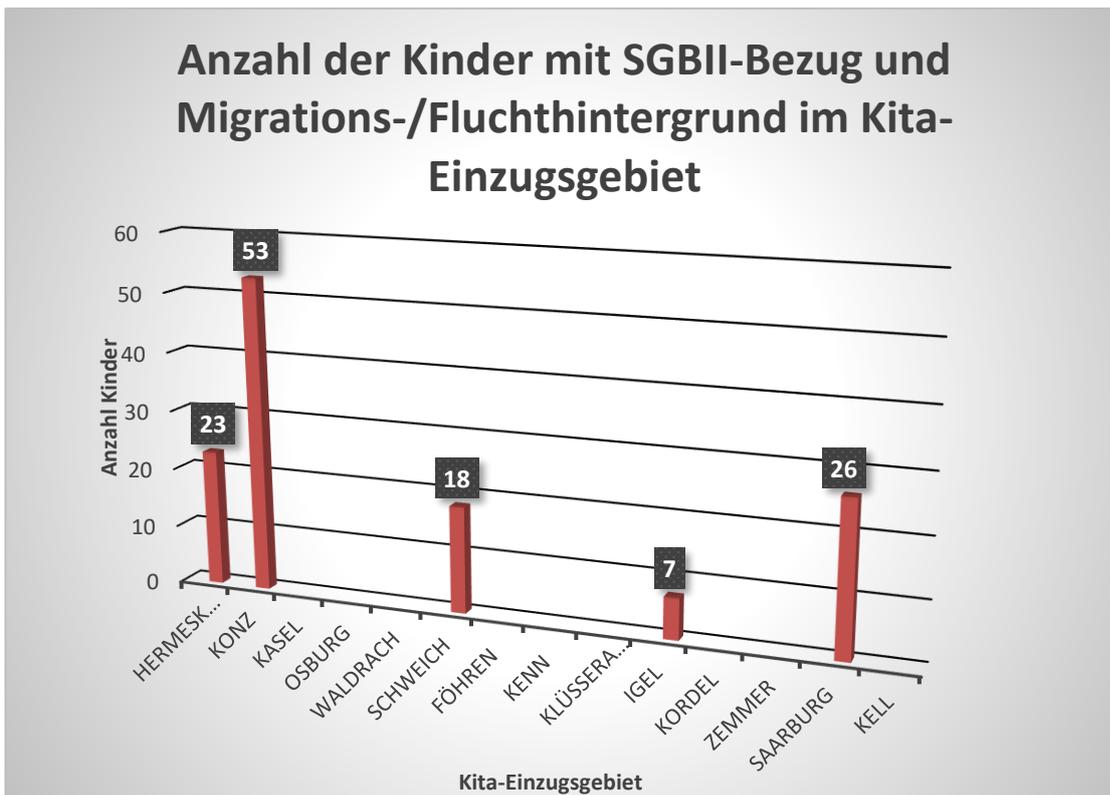
53 von 78 Kindertagesstätten liegen in Kita-Einzugsgebieten, in denen Kinder in Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug leben. 26 Kindertagesstätten liegen in Einzugsgebieten, in denen der Anteil der Kinder im SGB II-Bezug höher ist als im Durchschnitt aller Kitas im Landkreis. 24 Kindertagesstätten werden von Kindern besucht, die im SGB II-Bezug leben und zusätzlich Migrationshintergrund und Fluchterfahrung mitbringen. Diese 24 Kindertagesstätten kommen künftig für die personelle Besserstellung aus dem Kita-SRB in Frage. Unterschiedliche Konzepte für Kita-Sozialarbeit wurden in diesen Kitas zum Teil bereits entwickelt und finden Anwendung.



Kita-Einzugsgebiete mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Kindern im SGB II-Bezug (273 Kinder im SGB II-Bezug):



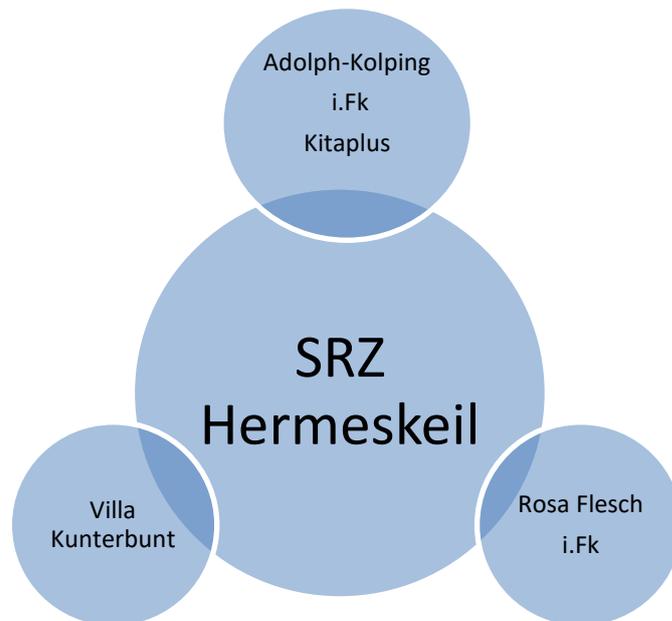
Für die Identifikation der förderfähigen Kitas wird die Anzahl der Kinder im SGB II-Bezug mit Migrationshintergrund betrachtet. 148 Kinder im SGB II-Bezug haben zusätzlich Migrationshintergrund und Fluchterfahrung.



Die detaillierten Erhebungsdaten zur Bestimmung der zu fördernden Standorte sind in einem jugendamtsinternen Anhang hinterlegt, dürfen aber laut Maßgabe des Jobcenters, das diese Daten erhoben und zur Verfügung gestellt hat, aus datenschutzrechtlichen Gründen in keiner öffentlich zugänglichen Vorlage Verwendung finden.

6. Übersicht der förderfähigen Kindertagesstätten

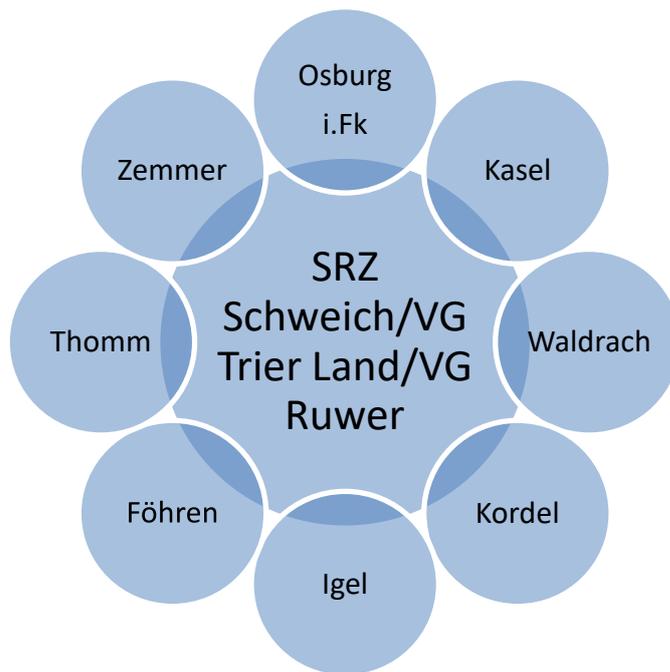
Sozialraum Hermeskeil:



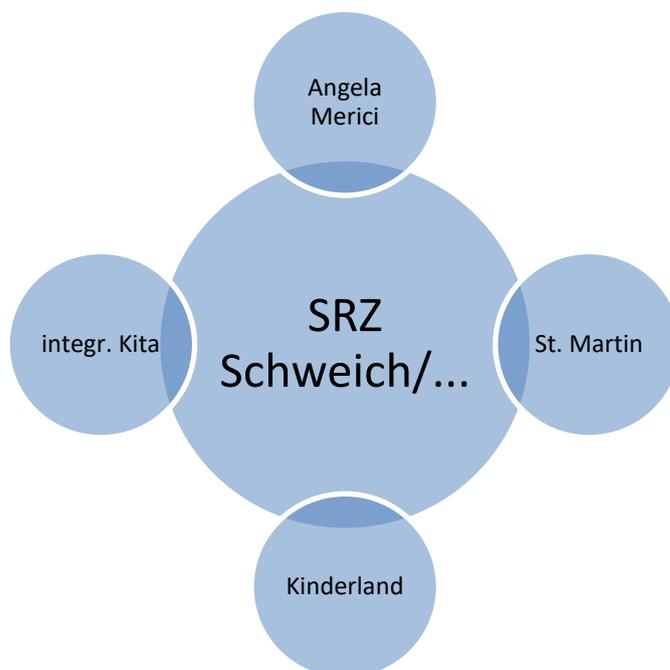
Sozialraum Konz:



Sozialraum Schweich/ VG Trier-Land/ VG Ruwer:



Die Kindertagesstätten in der Stadt Schweich werden gemeinsam betrachtet, da diese Kitas dasselbe Einzugsgebiet „bedienen“.



Sozialraum Saarburg:



Abkürzungen: i.Fk (interkulturelle Fachkraft), Kitaplus (Fachkraft/Landesprogramm Kita!Plus), BTMA (Betreuungsmehraufwand), SRZ (Sozialraumzentrum).

7. Personalbesitzstände

Die in der Sozialraumanalyse ermittelten Kitas werden zum Teil bereits seit Jahren über das Landesprogramm „Kita!Plus - Kita im Sozialraum“ gefördert und/oder es werden interkulturelle Fachkräfte eingesetzt. In diesen Kitas liegen Konzeptionen, die sich auf die besonderen sozialräumlichen Bedingungen beziehen, bereits vor. Die Stärkung der Eltern in ihren Erziehungskompetenzen sowie die Vermittlung konkreter Hilfsangebote und interkultureller Konzepte stehen im Vordergrund. Mit Hilfe des Sozialraumbudgets sollen im Landkreis Trier-Saarburg diese bereits bewährten sozialräumlichen Konzepte beibehalten und weiterentwickelt werden können. Die für die Ermittlung der förderfähigen Kitas zugrunde gelegten Kriterien, SGB II-Bezug der Kinder sowie Migrations- und Fluchthintergrund, bestätigen die bisher über die Landesprogramme „Kita-Plus: Kita im Sozialraum“ und „Interkulturelle Fachkräfte in Kitas“ geförderten Kitas und begründen weiterhin die personelle Besserstellung gegenüber anderen Kitas.

7.1 Französischkräfte in Kitas - Landesprogramm „Lerne die Sprache des Nachbarn“

Im Rahmen des Landesprogramms „Lerne die Sprache des Nachbarn“ werden Kinder bereits seit 1998 in Kitas mit der französischen Sprache und Kultur vertraut gemacht.

Derzeit sind im Landkreis in 43 Kitas zusätzliche Stellen für Französischkräfte bewilligt. Je nach Größe der Kita sind Französischkräfte mit unterschiedlichen Stellenanteilen tätig. Für das zusätzliche Personal übernimmt das Land 60 % der Personalkosten. Im Kreis Trier-Saarburg werden die verbleibenden 40 % der Kosten je zur Hälfte von den Ortsgemeinden und vom Landkreis getragen. Die Beteiligung der Ortsgemeinde an den Personalkosten der Französischkräfte wird ab dem 01.07.2021 beibehalten.

Da dieses Landesprogramm mit Inkrafttreten des Kita-Zukunftsgesetzes aufgegeben wird, die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse jedoch von den Trägern, aus arbeitsrechtlichen Gründen, nicht gekündigt werden können und Kita-Träger die erfolgreichen Konzepte durchaus auch beibehalten wollen, müssen die Französischkräfte ab dem 01.07.2021 als zusätzliche Fachkräfte aus dem Kita-Sozialraumbudget finanziert werden.

Anmerkung:

Französischkräfte, die der Fachkräfte-Verordnung RLP entsprechen, könnten auch innerhalb des Regelpersonalschlüssels der Kita beschäftigt werden, die Personalkostenfinanzierung würde dann über die ganz normale Personalfinanzierung nach § 21 KiTaG (Kita-Zukunftsgesetz) und nicht aus dem Kita-Sozialraumbudget erfolgen. Die Vermittlung der französischen Sprache und Kultur stellt dann jedoch nicht länger ein zusätzliches päd. Angebot in der Kita dar, sondern die Französischkraft wird eingesetzt wie jede andere päd. Fachkraft auch.

In folgenden Kindertagesstätten ist Zusatzpersonal für die Vermittlung der französischen Sprache und Kultur genehmigt. Der Beschäftigungsumfang orientiert sich jeweils an der Anzahl der Gruppen der betreffenden Kita.

VG Hermeskeil

Beuren

VG Konz

Konz-Köen, St. Amandus (z.Zt. nicht besetzt)

Konz, St. Johann

Konz-Niedermennig

Konz-Oberemmel

Konz, Haus für Kinder

Konz, St. Nikolaus

Konz-Roscheid, St. Helena

Nittel

Oberbillig

Pellingen (z.Zt. nicht besetzt)

Tawern

Wasserliesch

Wellen

Wiltingen

VG Saarburg-Kell

Ayl

Fisch

Freudenburg (z.Zt. nicht besetzt)

Irsch (z.Zt. nicht besetzt)

Greimerath

Kell (z.Zt. nicht besetzt)

Palzem

Saarburg, St. Laurentius

Saarburg, St. Marien (z.Zt. nicht besetzt)

Serrig

Taben-Rodt (z.Zt. nicht besetzt)

Trassem

Wincheringen

VG Schweich

keine

VG Ruwer

Gusterath
Gutweiler
Holzerath (z.Zt. nicht besetzt)
Kasel
Lorscheid
Mertesdorf
Morscheid
Osburg
Pluwig
Thomm (z.Zt. nicht besetzt)

VG Trier-Land

Igel (z.Zt. nicht besetzt)
Langsur (z.Zt. nicht besetzt)
Ralingen (z.Zt. nicht besetzt)
Trierweiler
Sirzenich

7.2 Interkulturelle Fachkräfte in Kitas

In Kitas mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund werden derzeit bereits zusätzliche Fachkräfte für die interkulturelle päd. Arbeit mit Familien beschäftigt. Der Beschäftigungsumfang der interkulturellen Fachkräfte richtet sich nach dem Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund, die in der jeweiligen Kita betreut werden. Insgesamt gibt es derzeit 4,5 Zusatzstellen in 7 Kitas:

Hermeskeil, Adolph-Kolping
Konz, Arche Noah
Konz, St. Johann
Konz, St. Nikolaus
Konz, Lorenz Kellner
Osburg
Saarburg, St. Laurentius

7.3 Kita!Plus-Kräfte

Derzeit werden Kita!Plus-Kräfte zusätzlich zum einrichtungsbezogenen Personalschlüssel eingesetzt und zu 100 % über das Landesprogramm Kita!Plus finanziert. Das Landesprogramm Kita!Plus läuft zum 30.06.2021 aus, die hier entwickelten Konzepte zur Überwindung von Benachteiligungen von Kindern sollen ab 01.07.2021 mit Hilfe von zusätzlichem Personal, finanziert aus dem Kita-Sozialraumbudget, weitergeführt werden können. Bisher werden in folgenden Kitas zusätzliche Kita!Plus-Kräfte mit unterschiedlichen Stellenanteilen eingesetzt:

Saarburg, St. Laurentius
Konz, St. Nikolaus
Konz-Karthaus, St. Johann
Konz-Karthaus, Lorenz Kellner
Hermeskeil, Adolph-Kolping

7.4 Inklusionskonzepte und betriebserlaubnisrelevante Mehrbedarfe

Zusätzliches Personal in Kitas mit besonderen päd. Konzeptionen und Modellcharakter

Kita Taben-Rodt

Die Propstey St. Josef (Orden der Pallottiner) ist Träger des Jugendhilfezentrums St. Josef und im Kreis Trier-Saarburg im Sozialraum Saarburg als freier Träger mit der Umsetzung ambulanter Jugendhilfe beauftragt. In Trägerschaft der Propstey befindet sich auch die Kindertagesstätte in Taben-Rodt.

Die Kita hat ein besonderes Inklusionskonzept für verhaltensauffällige Kinder entwickelt und nimmt bei Bedarf verhaltensauffällige Kinder aus andern Kitas im Raum Saarburg auf, die hier nicht betreut werden können. Dies geschieht auf Vermittlung des Jugendamtes oder die Eltern wenden sich aus eigener Initiative an die Kita in Taben-Rodt. Das Inklusionskonzept wird begünstigt durch die Anbindung der Einrichtung an die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung der Propstey und den hier tätigen Kinder- und Jugendpsychologen. Für die Umsetzung des Inklusionskonzeptes benötigt die Kita zusätzliches Personal, das bisher über Mehrpersonal nach LVO zum Kitagesetz RLP § 2 Abs. 5 jährlich beantragt werden muss.

Kinder, die aggressive und autoaggressive Verhaltensweisen zeigen und zunächst nicht integrierbar erscheinen, verursachen in der Kita erheblichen Betreuungsmehraufwand, nicht selten wird eine 1:1 Betreuung durch geschulte Fachkräfte benötigt. Die Kita Taben-Rodt kann mit einem personellen Aufschlag aus dem Sozialraumbudget auch weiterhin Kinder aus Kitas im Raum Saarburg aufnehmen, die dort wegen ihrer Verhaltensschwierigkeiten keinen Kita-Platz erhalten oder denen der Platz gekündigt wurde. Als Kita mit einem besonderen Konzept und Modellcharakter könnte die Kita darüber hinaus auch Vorbildhaltung und Anleitung für andere Kitas im Landkreis bieten.

7.5 Waldgruppenkonzepte

Die Kita Pellingen hat eine dauerhafte Waldgruppe installiert; diese Gruppe hat keine räumliche Anbindung an das Gebäude der Kindertagesstätte. Die Kinder der Waldgruppe werden ausschließlich im Wald betreut. Die Aufsichtsführung im Wald ist ohne einen personellen Aufschlag nicht zu gewährleisten.

8. Vernetzung im Sozialraum

Kitas, die zusätzliches Personal für Kita-Sozialarbeit erhalten, müssen im Sozialraum gut vernetzt sein und mit Einrichtungen der Familienbildung, MGHs, Beratungsstellen und anderen Unterstützungseinrichtungen für Familien zusammenarbeiten. Daher ist es wichtig, dass die Kitas Anbindung an die zuständigen Sozialraumzentren im Landkreis finden. Strukturen der Zusammenarbeit müssen für die Zukunft gefunden und festgelegt werden, damit ein regelmäßiger Austausch zwischen Kitas und den

verschiedenen Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen stattfinden kann. Den Netzwerkkoordinator/innen in den Sozialraumzentren kann hierbei eine besondere Rolle zu Teil werden.

Koordinierungsstellen in den Sozialraumzentren sowie bei Jugendhilfeeinrichtungen können aus dem Sozialraumbudget nicht finanziert werden. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, dient das Kita-Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG RLP ausschließlich der Deckung von zusätzlichen personellen Bedarfen in der Kindertagesstätte.

9. Qualitätssicherung

Die als förderfähig identifizierten Kitas benötigen als Voraussetzung für die Bewilligung von zusätzlichem Personal ein Konzept für die Umsetzung der Kita-Sozialarbeit.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der päd. Qualität werden die Ziele und Aufgaben der Zusatzstelle für Kita-Sozialarbeit in der Einrichtungskonzeption dargelegt und begründet. Diese Darlegung wird kontinuierlich im Rahmen der Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption fortgeschrieben und dem Jugendamt regelmäßig vorgelegt.

Unabhängig von der Tatsache, dass das Gesamtkonzept des Jugendamtes spätestens nach 4 Jahren zu evaluieren ist (siehe Punkt 4.6), werden in einem Tätigkeitsbericht der einzelnen Kindertagesstätte die Schwerpunkte im Bereich Kita-Sozialarbeit festgehalten und evaluiert. Dieser Tätigkeitsbericht ist dem Jugendamt jährlich vorzulegen. Ein Leitfaden/Evaluationsbogen für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes wird vom Kreisjugendamt zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Die Träger gewährleisten die Teilnahme an Veranstaltungen/Arbeitskreisen des Jugendamtes und unterstützen Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Zusammenarbeit mit Familien bzw. Kita-Sozialarbeit mit den Querschnittsthemen Vielfalt, Interkulturalität und Inklusion.

Ein Konzept für Kita-Sozialarbeit enthält:

- Definition Kita-Sozialarbeit in der jeweiligen Einrichtung
- Deutliche Abgrenzung der Kita-Sozialarbeit von Gemeinwesenarbeit
- Ziele der Zusatzstelle
- Aufgaben der Zusatzstelle
- Hauptverantwortliche Personen, Ansprechpartner für das Jugendamt
- Beschreibung des Einzugsgebietes und der hier herrschenden Besonderheiten (Benachteiligungen bzw. besonderer Entwicklungsbedarf im Sozialraum)
- Darstellung der Förderbedarfe der Kinder, z. B. besonderer Bedarf an Sprachbildungsangeboten
- Unterstützungsbedarfe der Familien
- Gestaltung der Anbindung an das SRZ
- Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Unterstützungseinrichtungen für Familien

Kitas, in denen Stellen für französische Kultur-und Sprachbildungsangebote bewilligt werden sollen, benötigen als Voraussetzung in erster Linie ein Konzept zur Zusammenarbeit mit der kooperierenden Grundschule, die Französisch als Fremdsprache anbieten muss. Die Französischkraft muss außerdem Muttersprachler/in sein und mit ihrer beruflichen Qualifikation der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz entsprechen.